

154 1/2

Statuten

des

Fußball-Club Thun

— 1898 —



Ausgabe 1921

Der Inhaber dieser Statuten ist

Eingang

Ein Mitglied

des Fussball-Club Thun

1

Der Präsident:

Der Schriftführer:

A. Zweck des Clubs.

Der Fussball-Club Thun bezweckt:

- ## B. Mitgliedschaft.

Der Club setzt sich zusammen aus:

- Daneben besteht noch eine Junioren-Sektion des F. C. Thun.

4. Der F.C.Thun gehört dem S.F.A.V.an.
5. Politisch & konfessionell ist der F.C.Thun vollständig neutral.

§ 3.

Personen, die sich um den Club oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in einer Hauptversammlung einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4.

Zu Freimitgliedern können, auf Vorschlag des Vorstandes hin durch die Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehr der Anwesenden, von Thun abwesende Mitglieder ernannt werden, die sich um den Club verdient gemacht haben, oder deren Ernennung hiezu im Interesse des Clubs liegt. Sie sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

§ 5.

Als Mitglied des Clubs kann jeder aufgenommen werden, der einen guten Leumund besitzt. Der Eintritt in den Club schliesst die Verpflichtung in sich, Statuten und Reglemente desselben zu beachten, sowie die Ehre des Clubs in allen Teilen zu wahren.

Jedes Eintrittsgesuch muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und mit der Empfehlung von wenigstens einem Clubmitglied versehen sein.

Als Aktiv-Mitglieder werden Leute vom 16. Altersjahre an aufgenommen. Sie sind sowohl stimmberechtigt als wahlfähig. Jeder der sich als Aktivmitglied zur Aufnahme angemeldet hat, ist gehalten, vor seiner definitiven Aufnahme während 4 Wochen an den Spielübungen teilzunehmen.

Zur Aufnahme sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Aktiv-Mitglieder, welche noch nicht einem andern F. C. angehören, sind gehalten, dem F. C. Thun in jeder Beziehung das Vorrecht einzuräumen. Das Clubabzeichen

Für sämtliche Minderjährige Eintrittsgesuch stellen liche Bewilligung des getreters notwendig.

§ 6.

Die Passiv-Mitglieder geniessen, ausgenommen Beteiligung am Sportbetrieb, dieselben Rechte, wie die Aktiven, sind aber weder zur Annahme von Ämtern, noch zum Besuche obligatorischer Clubanlässe verpflichtet.

Stimmrecht geniessen die Passiven nur an der Hauptversammlung.

§ 7.

Von Thun abwesende Mitglieder können, auf ihr Ansuchen hin, für die Dauer ihrer Abwesenheit zu den auswärtigen Mitgliedern versetzt werden.

Es wird von ihnen ein regelmässiger Bericht erwartet.

§ 8.

Uebertritte vom Aktivum ins Passivum oder umgekehrt unterliegen der Genehmigung der Clubversammlung.

§ 9.

Austritte müssen schriftlich, womöglich unter Angabe der Gründe, eingereicht werden.

Austretende Mitglieder sind gehalten noch den ganzen Betrag für den laufenden Monat, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

~~Ueber den Austritt entscheidet die nächste Clubversammlung.~~

§ 10.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Zwecken des Vereins störend entgegenwirken oder auch sich unehrenhaften Handlungen in oder ausser dem Club schuldig machen, können auf Antrag des Vorstandes von der Clubversammlung

durch geheime Abstimmung ausgewiesen werden, unter Anmeldung zum Boykott durch den Verband.

Zum Ausschluss bedarf es $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden.

C. Organisation des Clubs.

§ 11.

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Hauptversammlung,
- b) die Monatsversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Rechnungsrevisoren,
- e) allfällige Spezialkommissionen.

§ 12.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

I. Die Hauptversammlung.

§ 13.

Jedes Jahr findet in der ersten Hälfte April die ordentliche Hauptversammlung statt, zur Erledigung folgender Traktanden:

1. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes, dem auch Sportbericht, Inventarbericht, sowie Berichte der Spezialkommissionen beigelegt sein sollen.
3. Entgegennahme des Kassaberichtes mit dem Bericht über den Stand der Spezialfonds.
4. Genehmigung des Budgets (Beiträge, Entschädigungen für Reisen, Versicherung, Gratifikationen, Zuweisungen an Spezialfonds usw.).
5. Mutationen.

6. Wahlen: a) Des Vorstandes; b) der Spezialkommissionen; c) der Rechnungsrevisoren.

7. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.

8. Allfällige Statutenrevisionen und Genehmigung von Spezialreglementen.

9. Unvorhergesehenes.

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand vermittelt eines Inserates im Lokalblatt oder Bietkarten einberufen und ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Aktiv-Mitglieder.

§ 14.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn ein Fünftel der Clubmitglieder dies verlangt. Sie sind hinsichtlich der Beschlussfähigkeit den ordentlichen Hauptversammlungen gleichgestellt.

II. Die Clubversammlung.

§ 15.

Clubversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedürfnis einberufen; in der Regel am Ende jeden Monats und sind beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{1}{2}$ der Aktivmitglieder.

Ihre Obliegenheiten sind: Bestätigung der Mutationen, Erledigung laufender Geschäfte, Vornahme allfälliger Ersatzwahlen usw., nach einer vom Vorstand aufgestellten Traktandenliste.

Ihr zweiter Teil ist der Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit gewidmet.

§ 16.

Jede ordnungsgemäss durch Inserat oder Bietkarte einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 17.

In allen Fragen und Fällen entscheidet, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, das absolute Stimmenmehr der anwesenden Stim-menden.

Der Vorsitzende stimmt nur bei geheimen Abstimmungen mit, in allen andern Fällen hat er den Stichtenscheid.

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihen-folge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu melden. Er selbst kann in jedem Falle ausser der Reihe das Wort ergreifen.

Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden zur Beratung und Be-schlussfassung gebracht werden.

Zu erledigten Anträgen erhält in der Versammlung niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der Anwesenden dies verlangen.

Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge, in der die Anträge einlaufen. Abweichungen hievon sind nur mit Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden gestattet.

Die Abstimmungen geschehen durch Handaufhalten. Bei Wahlen ist die Abstimmung geheim, wenn die Versammlung nicht anders beschliesst.

Stimmvertretungen sind unzulässig.

III. Der Vorstand.

§ 18.

Dem Vorstand liegt die Leitung des Clubs ob, er setzt sich zusammen aus:

Präsident,
Vize-Präsident,

1. Schriftführer (Korrespondierender),
2. Schriftführer (Protokollierender),

1. Kassier,

2. Kassier,

1. Spielführer,

2. Spielführer,

3. Spielführer,

Materialverwalter, zugleich Platzchef,

1. Beisitzer von den Aktiven,

2. Beisitzer von den Passiven.

Stichtenscheid des Präsidenten.

§ 19.

1. Dem Vorstand liegt die Leitung des Clubs ob. Er trägt die Verantwortung für die Befolgung der Statuten und richtige Ausführung der Beschlüsse der Club- und Hauptversammlungen.

2. Er überwacht die Tätigkeit der Spiel- und Spezial-kommissionen und entscheidet in erster Instanz über Streitfälle in diesen Kommissionen. Gegen seine Entscheide kann durch schriftliche Eingabe innert acht Tagen an die nächste Club- bzw. Hauptversammlung rekuriert werden.

3. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, Mitglieder zu Dienstleistungen zu beordern. Gegen Zuwider-handelnde kann der Vorstand die ihm geeignet erscheinenden Massnahmen treffen.

§ 20.

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Er kann sich nach Bedürfnis erweitern, oder pro-visorisch ergänzen, unter Vorbehalt der nachträg-lichen Genehmigung durch die Club- oder Haupt-versammlung.

3. In Finanzsachen kann er bis zu einem Betrage von Fr. 200 selbständig beschliessen.

Als Entschädigung für ihre Bemühungen sind die Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Amtstätigkeit beitragsfrei.

§ 21.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen angesetzt.

Das Aufbieten hat der Schriftführer hzu besorgen.

§ 22.

Der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt den Club nach aussen.

Er kann in dringenden Fällen unter nachheriger Kenntnissgabe an den Vorstand sogen. Präsidialverfügungen, sowie alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen gegen säumige oder renitente Mitglieder treffen.

Er hat den Jahresbericht abzufassen.

§ 23.

Der Vice-Präsident vertritt den Präsidenten und hat denselben im Uebrigen in der Leitung der Geschäfte nach Kräften zu unterstützen.

Er hat sich mit dem Reklame- und Propagandawesen zu befassen und für die Wettspielberichterstattungen in den Tages- und Sportblättern zu sorgen.

§ 24.

Der Schriftführer I besorgt die Korrespondenzen des Clubs, die aber vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter mitzuunterzeichnen sind; ~~ferner das Aufbieten zu den Sitzungen und Versammlungen.~~ Er ordnet und verwahrt das Archiv und verfasst den Archivbericht.

§ 25.

Der Protokollführer führt die Protokolle der Haupt- und Clubversammlungen und Vorstandssitzungen. Er hat dieselben innert 5 Tagen nach der betr. Sitzung dem Präsidenten zur Unterschrift vorzulegen. Er führt ein genaues Mitglieder- und Adressenverzeichnis. Alle Mutationen hat er sofort dem II. Kassier und dem Präsidenten der Spielkommission mitzuteilen und vertritt den Schriftführer *bei den Sitzungen und Versammlungen.*

§ 26.

Der Hauptkassier besorgt die Buchführung, verwaltet das Vereinsvermögen und die von den Rechnungsrevisoren übergebenen Vereinsbilletts, bezahlt die vom Präsidenten visierten Rechnungen, entrichtet die Reiseentschädigungen und besorgt die Platzkasse, für welche er das nötige Hilfspersonal aufbietet. Je nach Bedürfnis kann ihm durch die Haupt- bzw. Clubversammlung ein Hilfskassier zur Besorgung der Platzkassen beigegeben werden.

Die Verwaltung des Reservefonds besorgt ein von der Hauptversammlung besonders bestimmtes Mitglied.

Mitglieder, welche über drei Monate mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstande sind, hat er dem Vorstände anzuzeigen.

Er muss jederzeit dem Vorstand über die finanzielle Lage des Clubs Bericht zu erstatten in der Lage sein. Er verfasst den Kassabericht.

Er hat das Recht, Mitglieder zur Hülfeleistung beizuziehen (Hilfskassiere, Kontrolleure usw.), unter Mittheilung an den engern Vorstand.

§ 27.

Der II. Kassier (Platzkassier) besorgt die Platzkassen. Er bezieht die nötigen Eintrittskarten vom I. Kassier, welchem er innert zwei Tagen seit dem

stattgefundenen Anlass genaue Abrechnung unter Rückgabe der unverbrauchten Karten zuzustellen hat.

§ 28.

Der I. Spielführer, sowie auch diejenigen der übrigen Mannschaften, oder ihre Stellvertreter, haben die Leitung sämtlicher Spiele ihrer Mannschaften unter sich. Sie bieten ihre Mannschaften zu allen Wettspielen, Übungen usw. auf und achten auf die Befolgung der Spielregeln. Sie haben für Ordnung und Disziplin zu sorgen und vertreten bei Wettspielen den Club.

Sie haben über die Tätigkeit ihrer Mannschaften genau Buch zu führen.

Sie unterstehen dem Vorstand und können denselben Anträge auf Verhängung von Bussen unterbreiten.

Alle Spielführer haben namentlich auch das Recht zu rein leicht-athletischen Übungen obligatorisch aufzubieten.

§ 29.

Der Materialverwalter besorgt die Verwaltung und den Unterhalt des gesamten Materials, welches er nach Möglichkeit stets in gutem Zustande zu erhalten hat. Er hat über dasselbe genaue Kontrolle zu führen und dem Vorstand jenen Bericht abzulegen.

Die Hauptversammlung ist befugt, ihm eine angemessene Gratifikation auszusprechen.

§ 30.

Die Beisitzer können vom Präsidenten mit Spezialaufgaben betraut und zur Stellvertretung jedes andern Vorstandsmitgliedes herangezogen werden.

§ 31.

Die verbindliche Unterschrift für den Club führen in wichtigen Fällen der Präsident zusammen mit

dem I. Schriftführer, in Finanzsachen mit dem I. Kassier, beziehungsweise deren Stellvertreter.

Die Rechnungsrevisoren.

§ 32.

Sie haben jährlich mindestens 2 mal, ohne vorherige Anmeldung, jedoch zu geeigneter Tageszeit die Buchführung und das Inventar zu prüfen. Diese Prüfung soll sich nicht nur auf Stichproben beschränken, sondern sich auch auf die Rechnung in den Büchern selbst erstrecken. Ferner haben sie sich auch von der richtigen Verwaltung des Archivs zu überzeugen.

Dem Vorstand haben sie zuhänden der Club- und Hauptversammlung über ihren Befund jenen Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, mit beratender Stimme den Vorstandssitzungen beizuwohnen, werden aber nicht speziell dazu aufgeboten.

Die Spezialkommissionen.

§ 33.

Auf Antrag des Vorstandes können durch die Club- oder Hauptversammlung Spezialkommissionen für Leichtathletik und andere Sportzweige, Finanz- und Versicherungswesen, Terrains- und Trainerfragen eingesetzt werden.

Sie haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

D. Kassawesen.

§ 34.

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

1. Wettspieleinnahmen,
2. den Eintrittsgebühren für Aktiv-Mitglieder Fr. 3.—,

3. den Monatsbeiträgen:

- a. der Aktiv-Mitglieder über 18 Jahren Fr. 1.—
 - b. der Aktiv-Mitglieder unter 18 Jahren Fr. 0.50
 - c. der Passiv-Mitglieder Fr. 3.— pro Jahr,
 - d. der auswärtigen Mitglieder Fr. 3.— pro Jahr,
4. Eventuell Versicherung.

Die Beiträge für Aktive sind pro Quartal, diejenigen der Passiven auf Beginn des Geschäftsjahres voraus-zubezahlen, während sie von neuemintretenden Mitglie-dern beim Eintritt erhoben werden.

Die Leistung allfälliger Spezialbeiträge und Spe-zialbeiträge betragen 10.—
Beschlüsse betr. Spezialbeiträge müssen allen davon betroffenen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

Der Vorstand und die Kommissionen haben das Recht, bei Zuwiderhandeln gegen die Statuten, Spiel-vorschriften, Reglemente usw., sowie in besonderen Fällen Bussen bis zu einer Höhe von Fr. 10.— zu fällen.

Gegen solche Verfügungen kann der Bestrafte an der nächsten Clubversammlung mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

~~Äussere Bussen werden von der Clubversammlung eingekassiert.~~

§ 36.

Die Ausgaben bestehen aus solchen für

- Spielmaterial,
- Platzmiete,
- Reiseentschädigungen,
- Versicherung und
- Verwaltung.

E. Schlusssbestimmungen.

§ 37.

Eine Änderung oder eine Revision der Statuten kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen

Alle Statutenänderungen sind den Zentralcomité zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zwecke speziell einberufenen, ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beantragt werden, doch darf eine solche nicht erfolgen, solange noch zehn Mitglieder den Fortbestand des Clubs be-schliessen.

In gar keinem Falle darf das Clubvermögen unter die Mitglieder verteilt werden, sondern es ist dem Schweiz. Fussball-Verband zur Verwahrung zu übergeben zu Händen eines allfällig in einem Zeitraum von fünf Jahren neu entstehenden Vereins mit gleichem Namen und gleichem Zweck. Der Schweiz. Fussball-Verband hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen nur zu einem sportlichen oder gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

§ 39.

Als Spielregeln gelten diejenigen des Schweiz. Fussball- und Athletikverbandes.

Sämtliche Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen des S. F. A. V., sowie den Anordnungen seiner Organe zu fügen.

§ 40.

Ueber alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Clubversammlung.

§ 41.

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft und es werden von diesem Zeitpunkte an alle früheren Statuten, sowie alle damit in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse ausser Kraft erklärt.

Also einstimmig beschlossen und in Kraft erklärt in der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juli 1921.

THUN, den 6. Juli 1921.

Für den F. C. Thun 1898:

Der Präsident:

Fr. Roth.

Der Schriftführer I:

W. Klötzli.

Spielvorschriften und Platzreglement des F. C. Thun 1898

§ 1.

Die Anordnungen der Spielführer, vor allem desjenigen der I. Mannschaft, oder ihrer Stellvertreter, bei deren Abwesenheit eines ältern, spielkundigen Mitgliedes, sind von Seiten aller Spielenden unbedingt zu beachten und zu befolgen.

§ 2.

Mitglieder, welche sich gegen den Anstand oder die Disziplin vergehen, werden ohne Ansehen der Person vom Spielführer verwahrt. Nach fruchtloser Ermahnung oder in schwereren Fällen kann derselbe Verhängung einer angemessenen Busse, in ganz besonders schwerwiegenden Fällen sogar Ausschluss aus dem Club beantragen.

§ 3.

Die technische Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Sportbetriebes liegt dem Vorstande ob, sofern nicht gemäss § 33 der Statuten zu seiner Entlastung Spezialkommissionen, vor allem eine Spielkommission, eingesetzt werden.

Mit der Erledigung der laufenden sportlichen Geschäfte, wie: Aufstellung der Mannschaften; Abmachung, Abhaltung und Ueberwachung von Wettspielen und Uebungen; Erlass von Vorschriften über Kleidung, Diät, Training, Leichtathletik und dergleichen, kann auch ein aus dem Schosse des Vorstandes bestellter Spiel-ausschuss betraut werden.